

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 8/2010

Budget für Arbeit

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention und damit zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ein Landesprogramm zu entwickeln, dass die Nutzung des „Persönlichen Budgets“ in Form eines „Budgets für Arbeit“ realisierbar macht.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2008 besteht der gesetzliche Anspruch, dass Teilhabeleistungen an Menschen mit Behinderungen in Form eines „Persönlichen Budgets“ ausgezahlt werden können. Die bisherige Gewährung solcher Budgets zeigt deutlich, dass im Zusammenhang mit der Integration auf den ersten Arbeitsmarkt kaum (bzw. keine) Budgets beantragt und bewilligt wurden. Eine entsprechend öffentlichkeitswirksame Aufklärung über die vorhandenen Möglichkeiten findet derzeit nach Ansicht des Landesbehindertenbeirates nicht statt.

Ziele des Programms sollen daher einerseits gezielte Öffentlichkeitsarbeit und andererseits eine bedarfsgerechte Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderung in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse sein. Beispiele sind in anderen Bundesländern bereits in der Umsetzung (z. B. Niedersachsen). Bei der Entwicklung und Umsetzung des Programms ist zu beachten, dass

- die vorgeschriebenen Bearbeitungszeit für ein Persönliches Budget von maximal 7 Wochen eingehalten wird,
- eine Rückantwort für den Antragsteller innerhalb von 4 Wochen erfolgt,
- ein nahtloser Übergang aus einem Praktikum bzw. einer Arbeitserprobung in das reguläre Arbeitsverhältnis möglich ist,
- im Rahmen der „Diagnose Arbeitsmarkt“ (DIA-AM) ein zu erstellendes Gutachten die Grundlage für den Leistungsanspruch bildet,
- eine angemessene Budgethöhe sich am tatsächlichen Sachaufwand orientiert und nicht an den Sachleistungen in einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- bei der Feststellung des Leistungsanspruchs eine aktive Entscheidung durch die Betroffenen getroffen wird, ob der Leistungsanspruch als persönliches Budget ausgezahlt werden soll,
- die Einbeziehung eines integrierten Teilhabeplanes vorgesehen ist, der auf einer Teilhabekonferenz (siehe Beispiel: Hessen) aufgestellt wird; auf der Konferenz wird eine abschließende Entscheidung über die Unterstützungsleistung getroffen.

Dieser Teilhabeplan

- berücksichtigt die individuellen Ziele und der daraus resultierenden Bedarfe jedes Arbeitnehmers/ jeder Arbeitnehmerin,
- gewährleistet die aktive Einbindung und Mitwirkung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin,
- beinhaltet den Abschluss einer konkreten Zielvereinbarung mit Kurz-, Mittel- und Langfristzielen.